



Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 39 Absatz 7 Personenbeförderungsgesetz.

Inhalt

Vorwort

Verzeichnis der Abkürzungen

Gemeinschaftstarif

A. Allgemeine Beförderungsbedingungen im MVV

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrkarten
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

Allgemeines

1. Zonentarif

- 1.1 Allgemeine Bestimmungen
- 1.2 Angebote des Zonentarifs
 - 1.2.1 Einzelfahrkarten
 - 1.2.2 Streifenkarten
 - 1.2.3 Kurzstrecke
 - 1.2.4 Tageskarten
 - 1.2.5 Fahrrad-Tageskarte
 - 1.2.6 Kinder
 - 1.2.7 U21-Angebot
 - 1.2.8 Beförderungsentgelt für Hunde

2. Zeitkartentarif

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.2 Angebote des Zeitkartentarifs
 - 2.2.1 IsarCard
 - 2.2.2 IsarCard9Uhr
 - 2.2.3 IsarCard60
 - 2.2.4 MVV-Abonnement
 - 2.2.5 IsarCardJob
 - 2.2.6 AboPlusCard
 - 2.2.7 Ausbildungstarife
 - 2.2.8 Grüne Jugendkarte

3. Sondertarife

- 3.1 Kongressticket
- 3.2 IsarCard S

4. Beförderung von Schwerbehinderten

5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

6. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)

II. Fahrpreise

III. Bahnsteigkarte

IV. Fahrrad-Tageskarte

V. Sonstige Entgelte

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

- 1. Mengenrabatt
- 2. Ermäßigung für Sonderangebote
- 3. Ermäßigung für Übergangsverkehr
- 4. Fahrausweise für dienstliche Zwecke

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen

Anhänge

- Anhang 1** Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
- Anhang 2** Zonen- und Ringeinteilung MVV-Innenraum Einstecktasche
- Anhang 3** Zonen- und Ringeinteilung MVV-Gesamtnetz Einstecktasche
- Anhang 4** Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern
- Anhang 5** Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement
- Anhang 6** Vertragsbedingungen für die AboPlusCard EMM

Vorwort

Der Gemeinschaftstarif enthält unter

- A. die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
- B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
- C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der Gemeinschaftstarif ist mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVV-12 mit Datum vom 22.10.2012 von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der Gemeinschaftstarif gilt vom 09.12.2012 an.

Verzeichnis der Abkürzungen

AEg	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALEX	Ein Produkt der Vogtlandbahn GmbH
AVV	Augsburger Verkehrsverbund
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH
DB	Deutsche Bahn AG
EMM	Europäische Metropolregion München
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
INVG	Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
LVG	Landsberger Verkehrsgemeinschaft
MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft GmbH
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
VO-ABB	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Gemeinschaftstarif

Teil A

Allgemeine Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).
- (2) ¹Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. ²Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

gen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) ¹Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. ²Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

- 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
- 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- 5. verschmutzte und übel riechende Personen,
- 6. Personen ohne gültigen Fahrschein, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern.

- (2) ¹Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. ²Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) ¹Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. ²Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. ³Dieses übt auch Hausrecht für das Unternehmen aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) ¹Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. ²Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
 - 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
18. das Mitführen von metallbeschichteten Luftballons,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen und Bussen der MVG sowie in den Zügen der Linie A und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren.
- Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.
- (3) ¹Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. ²Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. ³Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. ⁴Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. ⁵**Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**
- (4) ¹Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) ¹Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Betriebspersonal zu richten. ²Soweit die Beschwerden nicht durch das Betriebspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. ³Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.
- (8) ¹Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. ²Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 Alt. 1 oder 2 verstoßen wird. ³Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) ¹Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. ²Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte

- (1) ¹Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. ²Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. ³Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. ⁴Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) ¹Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Trambahn und Bus) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperrung nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte oder Bahnsteigkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte oder die Bahnsteigkarte zu lösen und zu entwerfen. ²Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige

Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten.

- (3) ¹Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt oder bei Nutzung von Trambahn und Bus im Fahrzeug zu entwerten, sofern der Fahrschein nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. ²Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Trambahn und Bus) hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich selbst zu entwerten. ³Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (4) ¹Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ²Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) ¹Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. ²§ 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Beanstandungen der Fahrkarten sind sofort vorzubringen. ²Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (8) Für Bahnsteigkarten gelten die Bestimmungen für Fahrkarten sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) ¹Es ist in EURO zu zahlen. ²Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. ³Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: ⁴Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. ⁵Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) ¹Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. ²Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. ³Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) ¹An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. ²Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. ³Ggf. ist passend zu zahlen. ⁴An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet.

- (2) ¹Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. ²Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.
- (3) ¹Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. ²Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) ¹Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. ein abgegrenztes Bahngebiet ohne zur Fahrt gültige Fahrkarte oder ohne entwertete Bahnsteigkarte angefahren wird oder verlässt.

²Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. ³Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(1a) ¹Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. ²Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **40 Euro** erheben. ²Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. ³Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte.

(2a) ¹Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. ²Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. ³Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. ⁴Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) ¹Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) ¹Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(3) ¹Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. ²Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. ³Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahruntfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. ⁴Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) ¹Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. ²Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. ³Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. ⁴Sofern eine Erstattung/Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, wird der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend reduziert.

(5) ¹Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von **2,00 Euro**, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreiserstattung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. ²Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Tageskarten, die im Vorverkauf erworben werden und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) ¹Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. ²Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. ³Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. ⁴Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. ⁵**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern gilt der Anhang 4.**

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (3) ¹Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. ²Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. ³Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (4) ¹Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. ²Sie sind insbesondere gegen wegrollen und umfallen zu sichern. ³Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. ²Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. ³Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. ⁴Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. ⁵Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) ¹Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. ²Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

¹Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. ²Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. ³Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei

als Verlierer ausweisen kann. ⁴Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) ¹Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. ²Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

¹Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. ²Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. ³Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17 Fahrpreischädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) ¹Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. ²Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. ³Keine solche Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnlinien sowie Omnibussen.
- (2) ¹Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrausweisen nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (Weitere Informationen unter: www.fahrgastrechte.info). ²Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.
- (3) ¹„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsver-

trag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt.
²Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

- (4) ¹Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. ²In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

³Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. ⁴Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Abs. 5 oder 6 geltend machen.

- (5) ¹Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis
- a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
 - b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

²Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. ³Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. ⁴Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

- (6) ¹Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. ²Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

³Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt pauschal 1,50 Euro,
- für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtagesskarte 0,40 Euro je Fahrt pauschal angesetzt.

⁴Fahrpreisschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt. ⁵Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25% des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet.

⁶Anträge auf Fahrpreisschädigungen für Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

⁷Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreisschädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

⁸Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

- (7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

- (8) ¹Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. ²Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

- (9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

- (10) ¹Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. ²Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Abs. 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

³Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

⁴Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

- (11) ¹Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. ²Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. ³Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.
- (12) ¹Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie
- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket,
 - Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,
 - MVV-Kombi-Tickets (z.B. Fluggast-Tickets, Großveranstaltungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),
 - MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,
 - Sondernetworkkarten Polizei/Zoll.
- ²Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.
- (13) ¹Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrausweise ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. ²Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

Teil B

Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

Allgemeines

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

Fahrkartenverkauf

¹Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. ²Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufsstellen und im Regionalbusverkehr beim Betriebspersonal erworben werden.

Bahnsteigkarte

¹Bahngebiete im U-Bahn- und S-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperrn oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen abgegrenzt sind (abgegrenztes Bahngebiet), können von Personen anstelle einer gültigen Fahrkarte auch mit einer Bahnsteigkarte zum Preis von **0,40 Euro** betreten werden. ²Die Bahnsteigkarte ist vor Betreten des abgegrenzten Bahngebiets zu entwerfen. ³Sie berechtigt zum einmaligen Betreten eines abgegrenzten Bahngebiets bis zu einer Stunde nach Entwertung.

Fahrpreisermittlung

- (1) ¹Im Zonentarif ist das MVV-Gesamtnetz in vier Zonen unterteilt. ²Im Zeitkartentarif ist das MVV-Gesamtnetz in 16 Ringe unterteilt. ³Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. ⁴Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.
- (2) Die Abgrenzung der Zonen und Ringe ergeben sich aus Anhang 2 und 3 (Tarifpläne).

Rufbusse und Sammeltaxen

¹Bei Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxen, die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf dem direktem Weg zum Zielort fahren, werden die dabei zusätzlich befahrenen Zonen und Ringe für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen. ²Die zusätzlich angefahrenen Haltestellen werden zur Fahrpreisberechnung nur dann herangezogen, wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. ³Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif.

Gültigkeit der MVV-Verbundfahrtscheine in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr

- (1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet nach Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrtscheine bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich des Verbundfahrtscheins liegt.
- (2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets nach Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrtscheine ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich des Verbundfahrtscheins liegt.

Fahrten in der 1. Klasse

¹In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach dem jeweiligen Tarif des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. ²Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

Tarifanpassung

- (1) Nach einer Tarifänderung können Fahrkarten des Zonentarifs mit einer Übergangsfrist bis zum Ende des dritten nachfolgenden Kalendermonats aufgebraucht, gegen Aufzahlung umgetauscht oder aber gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können Fahrkarten des Zonentarifs (mit Preisangabe in Euro) nur noch gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.

Bescheinigungen über Fahrpreise

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

1. Zonentarif

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Tarifsystem

- (1) Einzelfahrkarten, Streifenkarten und Tageskarten sind für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke zu beschaffen und zu entwerfen.
- (2) ¹Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Trambahn und Bus im Fahrzeug oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre entwertet werden. ²Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Betriebspersonal entwertet. ³Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerfen.
- (3) Streifenkarten sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerfen.
- (4) Die Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.
- (5) **Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet.**

1.1.2 Anschlussfahrkarten

- (1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerfen.
- (2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.
- (3) ¹Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungstrecke. ²Die Geltungsdauer wird durch den Entwerterstempel auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.
- (4) ¹Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. ²Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

1.2 Angebote des Zonentarifs

- 1.2.1 Einzelfahrkarte
- 1.2.2 Streifenkarte
- 1.2.3 Kurzstrecke
- 1.2.4 Tageskarten
- 1.2.5 Fahrrad-Tageskarten
- 1.2.6 Kinder
- 1.2.7 U21-Angebot
- 1.2.8 Beförderungsentgelt für Hunde

¹Für die Angebote nach Ziffern 1.2.3, 1.2.6 und 1.2.8 werden Einzelfahrkarten und Streifenkarten (als Mehrfahrtenkarten) angeboten, für das Angebot nach Ziffer 1.2.7 nur Streifenkarten. ²Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte ist unter II. Fahrpreise geregelt. ³Für die Angebote nach Ziffer 1.2.4 und 1.2.5 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

1.2.1 Einzelfahrkarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Einzelfahrkarten berechtigen zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

1.2.2 Streifenkarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Streifenkarten berechtigen zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen). ³Für jede befahrene Zone sind zwei Streifen zu entwerfen.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

Nutzung durch mehrere Personen

¹Streifenkarten können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. ²Für jede Person ist gesondert zu entwerfen. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

1.2.3 Kurzstrecke

¹Die Kurzstreckenfahrkarte berechtigt zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

- (1) ¹Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf die Schnellbahn (S- oder U-Bahn) oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. ²Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. ³Diese Regelung gilt auch für Rufbusse und Sammeltaxen.
- (2) ¹In den Gemeinden außerhalb Münchens gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. ²In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.
- (3) ¹Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung verläuft, oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). ²Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.
- (4) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt 1 Stunde.

1.2.4 Tageskarten

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Single- und Partnertageskarten für Erwachsene werden für den Innenraum (weiße Zone), für München XXL (weiße und grüne Zone), für den Außenraum (grüne, gelbe und rote Zone) und für das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Raumes.
- (2) Die Kinder-Tageskarte gilt für das Gesamtnetz.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen und dem Lebensalter.

Berechtigter Personenkreis

- (1) **Single-Tageskarten** gelten für Erwachsene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- (2) **Partner-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Erwachsene, wobei zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als ein Erwachsener zählen. ²Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.
- (3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Geltungsdauer

¹Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 6.00 Uhr des folgenden Tages. ²3-Tagekarten gelten drei zusammenhängende Kalendertage (einschließlich des Tages der Entwertung) und am vierten Tag bis 6.00 Uhr.

1.2.5 Fahrrad-Tageskarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gem. Beförderungsbestimmungen erlaubt ist, ist für Fahrräder und fahrradähnliche Konstruktionen mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll eine Fahrrad-Tageskarte zu kaufen und zu entwerten. ²Diese gilt für das Gesamtnetz.

Berechnungsgrundlage

Für Fahrräder gibt es nur eine Preisstufe.

Berechtigter Personenkreis

¹Die Fahrrad-Tageskarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion gem. Beförderungsbestimmungen. ²Die zeitlichen Beschränkungen für die Fahrradmitnahme gelten auch bei Verwendung der Fahrrad-Tageskarte.

Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte gilt vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

1.2.6 Kinder

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Einzelfahrkarten für Kinder und Streifenkarten berechtigen im MVV-Gesamtnetz zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. ²Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. ³Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.
- (2) ¹Streifenkarten können von mehreren Kindern gleichzeitig benutzt werden. ²Für jedes Kind ist gesondert zu entwerten. ³Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

Berechnungsgrundlage

Für Kinder gibt es nur eine Preisstufe.

Berechtigter Personenkreis

Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt 4 Stunden.

1.2.7 U21-Angebot

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Fahrkarten des U21-Angebots berechtigen zur Fahrt über die dem Fahrpreis entsprechende Anzahl von Zonen. ²Die Fahrt muss in Richtung auf das Fahrtziel – mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit – durchgeführt werden. ³Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegene Haltestelle aus fortgesetzt werden.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen). ³Für jede befahrene Zone ist ein Streifen zu entwerfen.

Berechtigter Personenkreis

Das U21-Angebot gilt für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

Fahrkarten

- (1) Der Fahrpreis wird durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet.
- (2) Zur Inanspruchnahme des U21-Angebots muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden (Geburtsdatum).

1.2.8 Beförderungsentgelt für Hunde

- (1) Jeder Fahrgast mit gültiger Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.
- (2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.
- (3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden generell unentgeltlich befördert.

2. Zeitkartentarif

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tarifsystem

- (1) ¹Im Zeitkartentarif sind die 4 Zonen in 16 Ringe unterteilt. ²Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. ³Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.
- (2) **Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard9Uhr und IsarCard60 ist nicht gestattet.**

2.1.2 Fahrkarten

¹Persönliche Zeitkarten im Abonnement (IsarCard und IsarCard9Uhr) sind in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. ²Bei der IsarCard60 und bei der IsarCard60 im Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher Lichtbildausweis mit zu führen. ³Bei übertragbaren Zeitkarten ist die jeweilige Fahrkarte alleine zur Fahrt gültig.

2.1.3 Anschlussfahrkarten

- (1) Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke **eine** Fahrkarte des Zonentarifs verwenden und diese bereits auch innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte entwerfen.
- (2) ¹Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard9Uhr, IsarCard60, IsarCard S), sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. ²Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.
- (3) ¹Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. ²Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. ³Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Zonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

2.2 Angebote des Zeitkartentarifs

- 2.2.1 IsarCard
- 2.2.2 IsarCard9Uhr
- 2.2.3 IsarCard60
- 2.2.4 MVV-Abonnement
- 2.2.5 IsarCardJob
- 2.2.6 AboPlusCard
- 2.2.7 Ausbildungstarife
- 2.2.8 Grüne Jugendkarte

2.2.1 IsarCard

Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Zeitkartenringe.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der vom Fahrgast gewählten Geltungsdauer.

Berechtigter Personenkreis

- (1) Die IsarCard-Wochenkarte und IsarCard-Monatskarte (im folgenden IsarCard genannt) sind grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.
- (2) ¹Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer zur Fahrt gültigen IsarCard bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

- (1) Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:
- (2) Die IsarCard-Wochenkarte gilt von Montag 00.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauf folgenden Woche 12.00 Uhr.
- (3) ¹Die IsarCard-**Monatskarte** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Fahrkarte

Bei der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Zeitkartenringe) eingetragen.

2.2.2 IsarCard9Uhr

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard9Uhr wird für den Innenraum, den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. ³Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Erweiterungskarte

¹Die Erweiterungskarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard9Uhr.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Die IsarCard9Uhr kann von jedermann in Anspruch genommen werden. ²Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden
- (2) ¹Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

¹Die IsarCard9Uhr gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

Fahrkarte

Bei der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich eingetragen.

2.2.3 IsarCard60

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard60 wird für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. ³Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Erweiterungskarte

¹Die Erweiterungskarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard60.

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Die IsarCard60 wird an Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegeben. ²Die IsarCard60 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.
- (2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

Geltungsdauer

- (1) ¹Die IsarCard60 gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein

Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen und während der Schulferien ganztags.

- (2) ¹Für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr) ist zusätzlich zu einer gültigen IsarCard60 für die genutzte Anzahl von Zonen (Zonentarif) pro Zone ein Streifen der Streifenkarte zu entwerfen, maximal 4 Streifen. ²Diese Regelung ist nur jeweils innerhalb des Geltungsbereichs der IsarCard60 zugelassen (siehe „Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit“).

Fahrkarte

¹Bei der IsarCard60 ist der örtliche Geltungsbereich eingetragen. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.

Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr)

Berechnungsgrundlage

¹Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen des Zonentarifs. ²Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Fahrkarten

¹Für Fahrten während der Sperrzeit ist ein zusätzlicher Fahrpreis zu entrichten. ²Der Fahrpreis wird durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet. ³Je befahrene Zone ist ein Streifen zu entwerfen, maximal 4 Streifen.

2.2.4 MVV-Abonnement

Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard60 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karten erhältlich und sind jeweils 12 zusammenhängende Kalendermonate gültig.

Fahrkarte

- (1) ¹Bei dem übertragbaren IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo ist der örtliche Geltungsbereich angegeben; beim persönlichen IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ²Zum Nachweis der Berechtigung muss bei den persönlichen Abonnements, bei der IsarCard60 im Abo (persönliche und übertragbare Variante) ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.
- (2) Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht oder kann bei der Erstausstellung direkt vor Ort bezahlt werden.
- (3) ¹Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang abgebucht. ²Im 11. und 12. Monat erfolgt keine Abbuchung. ³Die Monatsbeiträge sind jeweils am ersten des Monats fällig. ⁴Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss eine Einzugsermächtigung vorliegen.
- (4) **Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.**

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement enthält der Anhang 5.

2.2.5 IsarCardJob

- (1) Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. und nur im Abonnement (Abo) mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche Karte erhältlich und ist jeweils 12 Kalendermonate gültig.
- (2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Tickets pro Jahr.
- (3) ¹Bei einer Abnahme von 100–999 Tickets wird 5 % Rabatt gewährt. ²Bei einer Abnahme ab 1000 Tickets wird 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).
- (4) Die Verteilung der Tickets und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma.
- (5) Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis für alle bestellten Tickets zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma in Rechnung gestellt.
- (6) Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis für alle bestellten Tickets zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma in Rechnung gestellt.

Berechtigter Personenkreis

- (1) Die IsarCardJob ist nicht übertragbar.
- (2) ¹Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer zur Fahrt gültigen IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

2.2.6 AboPlusCard

- (1) Die AboPlusCard wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der im Anhang 6 aufgeführten Kooperationspartner (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.
- (2) ¹Die AboPlusCard ist nur im Abonnementverfahren (Abo) mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karte erhältlich und ist jeweils 12 Monate gültig. ²Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.
- (3) **Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren AboPlusCard ist nicht gestattet.**

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für die AboPlusCard enthält der Anhang 6.

2.2.7 Ausbildungstarife

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen grundsätzlich aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. ²Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnung einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. ³Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte ausgegeben; Auszubildende erhalten die Karten des Ausbildungstarifs II zur Fahrt zwischen Wohnung, Ausbildungsstätte und Berufsschule. ⁴Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.
- (2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Zeitkartenringe.

Kundenkarte

¹Zur Inanspruchnahme der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. ²Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. ³Sie wird auf die Person des Inhabers ausgestellt und kann für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben werden. ⁴Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig. ⁵In der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. ⁶Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. ⁷Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiterhin mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. ⁸Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

Geltungsdauer

- (1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauf folgenden Woche 12.00 Uhr.
- (2) ¹Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (3) Bei Bedarf können Wertmarken ausgegeben werden, die für mehrere Kalendermonate gelten, sinngemäß gilt dies auch für Zeitkarten, die für mehrere Kalendermonate gelten.
- (4) Bei kostenfreien Schülerzeitkarten besteht für den Kostenträger ein generelles Wahlrecht zwischen Wochen- und Monatskarten.
- (5) Die Geltungsdauer wird durch die entsprechende Wertmarke bestimmt.

Berechtigter Personenkreis

Ausbildungstarif I

¹Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjah-

res. ²Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden ausgegeben an

- (1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– allgemeinbildender Schulen,
– berufsbildender Schulen,
– Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
– Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Nachweis der Berechtigung

¹Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen. ²Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

2.2.8 Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die Grüne Jugendkarte gibt es wahlweise für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz. ²Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen im jeweiligen Geltungsbereich.

Berechtigter Personenkreis

Voraussetzung für den Kauf der Grünen Jugendkarte ist, dass der Inhaber über eine zur Fahrt gültige Zeitkarte (Kundenkarte mit gültiger Wertmarke) eines MVV-Ausbildungstarifs für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) verfügt.

Geltungsdauer

¹Die Grüne Jugendkarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke!). ²Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Grüne Jugendkarte im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Kundenkarte und Wertmarken

- (1) Zur Inanspruchnahme der Grünen Jugendkarte wird die Kundenkarte des jeweiligen Ausbildungstarifs entsprechend ergänzt.
- (2) Für Inhaber von Kundenkarten des Ausbildungstarifs I und II werden preislich differenzierte Wertmarken ausgegeben.
- (3) Als Grüne Jugendkarte ist die so ergänzte Zeitkarte zur Fahrt nur gültig, wenn die Kundenkarte mit den beiden Wertmarken (für den jeweiligen Ausbildungstarif und die Grüne Jugendkarte) versehen ist.

3. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

3.1 Kongressticket

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar
 - für den Innenraum und für das Gesamtnetz sowie
 - für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch 2 Tage).
- (2) Zum Kongress-Ticket für den Innenraum wird fakultativ ein Kongress-Zusatzticket angeboten, mit dem das Kongress-Ticket für den Innenraum für einen Teil seiner Geltungsdauer auf das Gesamtnetz erweitert werden kann.
- (3) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen und Zeiträumen.

Berechtigter Personenkreis

- (1) ¹Der Kongresstarif gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. ²Er kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens 50 Karten für dieselbe Veranstaltung in Anspruch genommen werden. ³Die Karten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weitergegeben werden.
- (2) Der direkte Kauf der Karten durch die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen und deren Begleiter ist ausgeschlossen.

- (3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

- (1) ¹Das Kongress-Ticket ist bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerfen. ²Der Zeitpunkt des Entwertens ist der Beginn der Geltungsdauer. ³Das Kongress-Ticket ist ab diesem Zeitpunkt zusammenhängend für die auf ihm angegebene Zahl von Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.
- (2) Das Kongress-Zusatzticket, das ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerfen ist, ist ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.
- (3) Das Kongress-Zusatzticket ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket, zu dem es gekauft wurde, zur Fahrt gültig.

3.2 IsarCard S (Sozial-Ticket)

Örtlicher Geltungsbereich

¹Die IsarCard S wird für den Innenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. ²Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. ³Den örtlichen Geltungsbereich bestimmt der jeweilige Kostenträger.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

- (1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass) ausgegeben.
- (2) ¹Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. ²Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl mitgenommen werden.
- (3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger (Sozialreferat der Landeshauptstadt München) festgelegt.

Geltungsdauer

¹Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. ³Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

Fahrkarte

- (1) ¹Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass) sowie der dazugehörigen Wertmarke. ²Der Berechtigungsausweis wird vom jeweiligen Kostenträger ausgegeben. ³Er wird auf die Person des Inhabers ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen.
- (2) Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

Fahrpreis

Der Gesamtfahrpreis der IsarCard S besteht aus einem Eigenanteil lt. Preistabelle 11 und einem Ausgleichsbetrag des jeweiligen Kostenträgers.

4. Beförderung von Schwerbehinderten

¹Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in der jeweils gültigen Fassung. ²Schwerbehindertenausweise anderer Nationen gelten nicht zur Freifahrt.

5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

- (1) ¹Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. ²Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.
- (2) Polizeidienststunde können unentgeltlich mitgenommen werden.

6. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

- (1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVG) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.
- (2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt
 - für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,
 - für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

II. Fahrpreise (inklusive ermäßigter Mehrwertsteuersatz; zur Zeit 7 %)

1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreise der Einzelfahrkarten (Euro)	Fahrpreise der Einzelfahrkarten bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
1	2,60	2,50	2	2,50
2	5,20	5,00	4	5,00
3	7,80	7,50	6	7,50
4 und mehr	10,40	10,00	8	10,00

2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	12,50	10	Streifen	1,25

3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarten bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,30	1,25	1	1,25

4. Fahrpreise der Tageskarten

Kartenart		Single-Tageskarten Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Partner-Tageskarten Erwachsene (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	5,80	-	10,60
München XXL	(weiß/grün)	7,80	-	13,60
Innenraum 3 Tage	(weiß)	14,30	-	24,60
Außenraum	(grün/gelb/rot)	5,80	-	10,60
Gesamtnetz		11,20	2,80	20,40

5. Fahrpreise der Kongresstickets

Geltungsdauer		2 Tage (Euro)	jeder weitere Tag (Euro)	Pro Tag (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	8,80	3,30	-
Gesamtnetz		16,60	7,20	-
Kongress-Zusatzticket für Erweiterung auf Gesamtnetz		-	-	3,90

6. Fahrpreise für Kinder

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,30	1,25	1	1,25

7. Fahrpreise des U21-Angebots und für Fahrten in Sperrzeiten der IsarCard60

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise (Euro)
1	1	1,25
2	2	2,50
3	3	3,75
4 und mehr	4	5,00

8. Fahrpreise IsarCard

Geltungsbereich	Wochenkarte (Euro)	Monatskarte (Euro)	Im Abonnement monatliche Zahlung* (Euro)	Im Abonnement jährliche Zahlung (Euro)
1 Ring	13,20	48,10	48,10	456,00
2 Ringe	13,20	48,10	48,10	456,00
3 Ringe	15,90	57,90	57,90	549,00
4 Ringe	18,90	68,90	68,90	654,00
5 Ringe	21,60	78,70	78,70	747,00
6 Ringe	24,80	90,40	90,40	858,00
7 Ringe	27,80	101,40	101,40	963,00
8 Ringe	30,50	111,30	111,30	1056,00
9 Ringe	33,50	122,30	122,30	1161,00
10 Ringe	36,40	132,80	132,80	1260,00
11 Ringe	39,00	142,30	142,30	1350,00
12 Ringe	41,80	152,50	152,50	1446,00
13 Ringe	44,90	163,80	163,80	1554,00
14 Ringe	48,00	175,30	175,30	1665,00
15 Ringe	50,70	185,10	185,10	1758,00
16 Ringe	53,80	196,40	196,40	1863,00

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat (Euro)	Im Abonnement monatliche Zahlung* (Euro)	Im Abonnement jährliche Zahlung (Euro)
Innenraum	(weiß)	51,50	51,50	489,00
Außenraum	(grün/gelb/rot)	51,50	51,50	489,00
Gesamtnetz		69,90	69,90	663,00
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		18,40	-	-

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

10. Fahrpreise IsarCard60

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat (Euro)	Im Abonnement monatliche Zahlung* (Euro)	Im Abonnement jährliche Zahlung (Euro)
Innenraum	(weiß)	42,30	42,30	399,00
Außenraum	(grün/gelb/rot)	42,30	42,30	399,00
Gesamtnetz		60,70	60,70	576,00
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		18,40	-	-

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

11. Fahrpreise IsarCard S (Eigenanteile für Inhaber eines München-Passes)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat (Euro)
Innenraum	(weiß)	26,10
Gesamtnetz		44,10

12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Ring	38,05	36,05	432,00	408,00
2 Ringe	38,05	36,05	432,00	408,00
3 Ringe	45,80	43,40	519,00	492,00
4 Ringe	54,50	51,65	621,00	588,00
5 Ringe	62,30	59,00	708,00	672,00
6 Ringe	71,55	67,80	813,00	771,00
7 Ringe	80,25	76,05	912,00	864,00
8 Ringe	88,10	83,45	1002,00	948,00
9 Ringe	96,80	91,70	1101,00	1044,00
10 Ringe	105,10	99,60	1197,00	1134,00
11 Ringe	112,65	106,70	1281,00	1215,00
12 Ringe	120,70	114,35	1371,00	1299,00
13 Ringe	129,65	122,85	1476,00	1398,00
14 Ringe	138,75	131,45	1581,00	1497,00
15 Ringe	146,50	138,80	1668,00	1581,00
16 Ringe	155,45	147,30	1767,00	1674,00

* Betrag wird 12 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCard (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung gerundet* (Euro)
1 Ring	40,00
2 Ringe	40,00
3 Ringe	48,20
4 Ringe	57,40
5 Ringe	65,50
6 Ringe	75,30
7 Ringe	84,50
8 Ringe	92,70
9 Ringe	101,90
10 Ringe	110,60
11 Ringe	118,50
12 Ringe	127,00
13 Ringe	136,50
14 Ringe	146,00
15 Ringe	154,20
16 Ringe	163,60

* Betrag wird 12 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

Anmerkung:

Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCard-Partner werden zusätzlich erhoben.
Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

14. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarten Ausbildungstarif I (Euro)	Monatskarten Ausbildungstarif I (Euro)	Wochenkarten Ausbildungstarif II (Euro)	Monatskarten Ausbildungstarif II (Euro)
1 Ring	9,20	34,00	9,90	36,10
2 Ringe	9,20	34,00	9,90	36,10
3 Ringe	11,10	40,50	11,90	43,40
4 Ringe	13,20	48,20	14,20	51,70
5 Ringe	15,50	56,50	16,20	59,00
6 Ringe	17,30	63,30	18,60	67,80
7 Ringe	19,50	71,00	20,80	76,10
8 Ringe	21,50	78,30	22,90	83,50
9 Ringe	22,60	82,60	25,10	91,70
10 Ringe	22,60	82,60	27,30	99,60
11 Ringe	22,60	82,60	29,20	106,70
12 Ringe	22,60	82,60	31,30	114,40
13 Ringe	22,60	82,60	33,70	122,90
14 Ringe	22,60	82,60	36,00	131,50
15 Ringe	22,60	82,60	38,00	138,80
16 Ringe	22,60	82,60	40,40	147,30

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

15. Fahrpreise Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Zum Ausbildungstarif I (Euro)	Zum Ausbildungstarif II (Euro)
Innenraum	(weiß)	7,90	12,80
Außenraum	(grün/gelb/rot)	7,90	12,80
Gesamtnetz		15,80	25,60

III. Bahnsteigkarte

Preis der Bahnsteigkarte	(Euro)
Abgegrenztes Bahngebiet im S- und U-Bahnbereich; Geltungsdauer 1 Stunde	0,40

IV. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte – Gültig im Gesamtnetz	2,50

V. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

- 1.1 ¹Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung kommt. ²Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.
- 1.2 Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von
- a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten
 - b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder
 - c) ¹mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. ²Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.
 - d) ¹Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). ²Die Karten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden. ³Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für

- Familienausflugsfahrten,
- Badeverkehr,
- Einkaufsverkehr,
- Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
- Gesellschaftsfahrten.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

- (1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrausweise für dienstliche Zwecke

¹Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. ²Die Einzelheiten werden in den Ausgabe Richtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt

¹Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. ²Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. ³Soweit Fahrscheine dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist diese Berechtigung auch innerhalb des MVV bei der Fahrscheinkontrolle vorzulegen.

Anhang 1

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien

(Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs)

I. Der Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 09.12.2012):

- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
- DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansplatz 9 a, 81667 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- Vogtlandbahn GmbH (ALEX), Ohmstraße 2, 08496 Neumark (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
- DB Bahn Oberbayernbus – Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- AGM Linie 269 GbR (Bietergemeinschaft Autobus Oberbayern/Baumann), c/o Baumann Busbetrieb GmbH, Barmseestraße 7, 81477 München
- ARGE ALT ED, c/o Taxi Lechner, Bischoff-Sailer-Straße 2, 84416 Taufkirchen (Vils)
- Bietergemeinschaft Lechner/Rainer/Köhler, c/o Taxi- und Mietwagenunternehmen Johann Köhler, Pfarrer-Moser-Straße 5, 85445 Niederding
- Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser, c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
- Busbetrieb Bittl, Inh. Albert Bittl, Allacher Straße 87, 82140 Olching-Graßfing
- Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Verkehrsgemeinschaft Boos, Hadersdorfer, RVO, c/o Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
- Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
- Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
- Demmelmair GmbH & Co. KG, Lechhauser Straße 25, 86316 Friedberg
- Enders Reisen, Mühlfeldstraße 8–10, 82256 Fürstenfeldbruck
- Erl Omnibus, Inh. Anita Gilhuber, Oberdorfen 1, 84405 Dorfen
- Busreisen Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn
- Feringa Taxi Henryk Bartkow, Bahnhofstraße 19 A, 85737 Ismaning
- Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH, Wippenhauser Str. 19, 85354 Freising
- Geldhauser Linien- u. Reiseverkehr GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
- Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
- Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
- Omnibus Hagl, Bachstraße 4, 85406 Zolling
- Peter Heigl Omnibus GmbH, Kirchberg 1, 85778 Haimhausen-Amperpettenbach
- Omnibusse Huber, Inh. Armin Edelmann, Steinbachstraße 20, 85250 Altomünster
- Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
- Knab Omnibusse GmbH & Co. KG, Culmweg 2, 85778 Haimhausen-Inhausen
- Larcher-Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
- Taxi Lechner, Bischoff-Sailer-Straße 2, 84416 Taufkirchen (Vils)
- Omnibus Merk GmbH, Dorfstraße 21, 85235 Odelzhausen-Taxa
- Omnibus Neumeyr OHG, Dünzelbach 65, 82272 Moorenweis
- Taxiunternehmen Pawelczyk, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
- Taxi- & Kleinbus-Unternehmen Gottfried Rainer, Nikolaibergstraße 9, 85456 Wartenberg
- Omnibusverkehr Werner Reisberger, Haus 4, 83553 Frauenneuharting
- Scharf OHG, Omnibus & Reisebüro, Klausenstraße 3, 85447 Maria Thalheim
- Autobus Eduard u. Christian Simperl oHG, Steinkirchener Str. 1a, 85221 Dachau
- HM Sittnauer GmbH, Wolfratshauer Straße 11, 83623 Dietramszell
- Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik, Industriestraße 14, 84048 Mainburg
- Autobusreisen Steiner KG, Schrobenhausener Straße 4, 85305 Jetzendorf-Priel
- Personenbeförderung Tschanter, Armin Tschanter, Am Mühlenanger 12, 85634 Steinhöring
- Unholzer-Reisen GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Straße 14, 82140 Olching
- Omnibusbetrieb-Reisebüro Adolf Urscher KG, Münchner Straße 37, 85567 Grafing
- VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH, Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
- Busservice Watzinger GmbH & Co. KG, Landsberger Straße 181, 80687 München
- Omnibus Wiesheu, Hochfeldstraße 7a, 85406 Oberappersdorf
- St.-Andreas-Reisen Wintermayr GmbH, Schrobenhausener Straße 11, 86571 Langenmosen

1. Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG

Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien 50 bis 199 und N41 bis N99

2. DB Regio AG, S-Bahn München

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

2.1. S-Bahnverkehr auf den Strecken

- S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – München Ost
- S 2 Petershausen (Oberbay) – München Marienplatz – Erding
- S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
- S 4 Geltendorf – München Marienplatz – Ebersberg
- S 6 Tutzing – München Marienplatz – Zorneding
- S 7 Wolfratshausen München Marienplatz Kreuzstraße
- S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
- S 20 Deisenhofen – Solln – München Pasing
- S 27 Deisenhofen – Solln – München Hbf (Gleis 27-36)

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahn-strecken liegenden Bahnhöfen.

S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

2.2 Verkehr auf der Strecke

Linie A Dachau Bf – Altomünster

3. DB Regio AG, Region Bayern

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – München Ost (Südring)
 Freising – Moosburg
 Grafing Bahnhof – Aßling
 Ebersberg – Tulling
 Mammendorf Althegegnberg
 Holzkirchen – Kreuzstraße

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

4. Bayerische Oberlandbahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf der Strecke

München Hbf – Solln Holzkirchen (– Bayrischzell / Lenggries / Tegernsee)

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

5. Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf den Strecken

Geltendorf – München Hbf

Moosburg – München Hbf

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

6. DB Bahn Oberbayernbus - Regionalverkehr Oberbayern GmbH mit den Linien

- 370 Geretsried Stein – Wolfratshausen Bf
- 372 Beuerberg – Wolfratshausen Bf
- 373 Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
- 374 Quarzbichl – Wolfratshausen Bf
- 376 (Bad Heilbrunn) – Schönrain – Wolfratshausen Bf
- 377 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
- 378 Königsdorf – Geretsried – Wolfratshausen Bf
- 379 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
- 442 Grafing Bf Ebersberg – Eglharting/Buch
- 463 Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf
- 465 Poing Bf Anzing – Baldham Bf
- 469 Hohenlinden – Markt Schwaben Bf
- 501 Gammelsdorf – Erding
- 502 Wartenberg – Erding
- 505 Mittlbach – Markt Schwaben Bf
- 507 Markt Schwaben – Erding
- 511 Erding Bf – Freising
- 531 Erding Bf – Ismaning Bf
- 562 Schröding – Erding
- 564 Grüntegernbach – Erding
- 565 Dorfen – Erding (Rufbuslinie)
- 568 Markt Schwaben – Erding
- 569 Eitting, Gaden Erding
- 602 (Mainburg*) – Rudelzhausen – Freising
- 603 (Mainburg*) – Rudelzhausen – Freising
- 619 Freising – Petershausen Bf
- 680 Thann – Moosburg
- 681 Au – Moosburg
- 682 Leitersdorf – Moosburg
- 683 (Mainburg*) – Rudelzhausen/Enzelhausen – Moosburg
- 684 Tegernbach – Moosburg
- 691 Freising Bf – Neufahrn
- 693 Kammerberg – Lohhof
- 704 Lauterbach / Thalhausen – Dachau
- 706 (Schrobenhausen) – Mannried/Tandern/Stadelham – Karlsfeld/Mü.Allach
- 721 Unterumbach – Dachau Bf
- 830 Lochhausen Bf – Puchheim Bf
- 831 Puchheim Bf – Gröbenzell – Puchheim Bf
- 870 Waltenhofen – Maisach
- 871 Maisach – Pfaffenhofen (a.d.Glonn)
- 872 Maisach – Gernlinden Maisach
- 873 Fürstenfeldbruck – Maisach
- 874 Maisach – Malching – Egenhofen

*) Integration in den MVV im Laufe des Jahres 2013 (Zeitpunkt wird noch bekannt gegeben).

7. Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie Verkehrsunternehmen(VU), Linienweg

210	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Neuperlach Süd Bf	310	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Geretsried
211	Josef Ettenhuber	Harthausen – Unterbiberg	375	RVO/Geldhauser	Endlhausen Wolfratshausen Bf
212	Josef Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf	381	Sittenuer-Reisen	Deisenhofen Bf Geretsried
213	RVO/Geldhauser	Ostbahnhof – Taufkirchen	411	Josef Ettenhuber	Antholding – Neuperlach Süd
215	VBR Verkehrsbetriebe	Lohhof Bf – Unterschleißheim Bf – Lohhof Bf	413	Josef Ettenhuber	Antholding – Glonn – Höhenkirchen-Siegersbrunn
216	RVO/Geldhauser	Faistenhaar – Brunnthal Nord	440	Josef Ettenhuber	Piusheim/Glonn – Grafing/Ebersberg
217	Demmelmair	Unterhaching Bf – Neuperlach Süd Bf	441	Josef Ettenhuber	Grafing Bf. – Höhenkirchen-Siegersbrunn
218	Busservice Watzinger	Campeon – Unterbiberg – Neuperlach Süd Bf	444	Werner Reisberger	Grafing Stadt Bf – Schalldorf
219	VBR Verkehrsbetriebe	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf	445	Urscher KG	Ebersberg Erding
220	Josef Ettenhuber	Winning – Unterhaching – München-Giesing	446	Larcher Touristik	Markt Schwaben – Ebersberg
221	Josef Ettenhuber	Unterhaching Bf – Putzbrunn	4460	Armin Tschanter	Ebersberg – Poing (Anruflinientaxi ALT)
222	RVO/Geldhauser	Ottobrunn – Ikea – Bergham – Taufkirchen Bf	447	Josef Ettenhuber	Aßling Grafing Bahnhof
223	RVO/Geldhauser	Sauerlach Schule – Arget	449	Larcher Touristik	Ebersberg – Poing (Rufbus)
224	Demmelmair	Unterhaching Bf – Pullach, Gymnasium	451	VBR Verkehrsbetriebe	Ortsverkehr Vaterstetten
225	RVO/Geldhauser	Taufkirchen Bf – Potzham	452	Larcher Touristik	Vaterstetten – Grub
226	RVO/Geldhauser	Gumpertshausen – Sauerlach – Otterloh-Sauerlach	453	Josef Ettenhuber	Glonn – Zorneding
227	Busservice Watzinger	Ortsbus Oberhaching	460	Larcher Touristik	Poing – Pliening – Poing
228	Josef Ettenhuber	Mü.-Messestadt Ost – Ismaning	461	Larcher Touristik	Poing – Anzing – Obelfing
230	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning Bf – Garching-Forschungszentrum	462	Larcher Touristik	Ortsverkehr – Poing
230	Feringa Taxi	Ismaning, Carl-Zeiss-Ring – Garching-Forschungszentrum (Anruflinientaxi ALT)	464	Larcher Touristik	Ortsverkehr – Poing
231	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning Bf – Studentenstadt	466	Larcher Touristik	Poing – Baldham
232	RVO/Geldhauser	Ortsbus Unterföhring	5010	Lechner/Rainer/Köhler	Langenpreising – Erding (Anruflinientaxi ALT)
233	RVO/Geldhauser	Mü.-Studentenstadt – Unterföhring – Studentenstadt	5020	Lechner/Rainer/Köhler	Wartenberg – Erding (Anruflinientaxi ALT)
240	Josef Ettenhuber	Harthausen Haar	5050	Taxi Pawelczyk	Isen, Steinlandstraße – Markt Schwaben (Anruflinientaxi ALT)
241	Josef Ettenhuber	Haar Bf – Riemerling – Ottobrunn – Hohenbrunn	507	Hans Scharf	Markt Schwaben – Flughafen
242	Josef Ettenhuber	Haar – Gronsdorf	512	Hans Scharf	Erding – Flughafen München
243	Josef Ettenhuber	Haar – Neuhoferlo – Harthausen	520	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
260	Busservice Watzinger	Planegg Bf Fürstenried West	530	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
261	Busservice Watzinger	Neuried Fürstenried West	5310	Feringa Taxi	Ismaning – Fischerhäuser – Eichenried (Anruflinientaxi ALT)
262	Josef Ettenhuber	Heimstetten – Kirchheim – Heimstetten	540	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
263	Josef Ettenhuber	Mü., Messestadt West Feldkirchen Bf	550	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
264	Josef Ettenhuber	Mü., Messestadt West – Mü.-Riem Bf	560	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
265	Busservice Watzinger	Mü., Pasing Bf - Gräfelfing – Planegg Bf	561	Hans Scharf	Wartenberg Erding
266	Busservice Watzinger	Planegg Bf Klinikum Großhadern	5610	Lechner/Rainer/Köhler	Wartenberg – Berglern (Anruflinientaxi ALT)
267	VBR Verkehrsbetriebe	Mü., Altenburgstraße – Fürstenried West	5620	Lechner/Rainer/Köhler	Taufkirchen – Erding (Anruflinientaxi ALT)
268	VBR Verkehrsbetriebe	Mü., Waldfriedhof – Planegg	5621	Kistler	Taufkirchen (V) – Wambach – Taufkirchen (V) (Anruflinientaxi ALT)
269	AGM Linie 269	Neuried – Klinikum Großhadern	566	Erl Omnibus	Erding Dorfen Bf
270	Demmelmair	Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf	567	Erl Omnibus	Dorfen – Erding
271	Sittenuer-Reisen	Dietramszell – Höllriegelskreuth Bf	5680	Lechner/Rainer/Köhler	Markt Schwaben – Erding (Anruflinientaxi ALT)
285	Josef Ettenhuber	Haar Feldkirchen	570	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
290	VBR Verkehrsbetriebe	Stadtverkehr Garching	580	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
291	Busverkehr Südbayern	Dachau – Oberschleißheim	601	Ernst Stanglmeier	(Pfaffenhofen –) Letten – Freising
292	VBR Verkehrsbetriebe	Garching-Hochbrück – Oberschleißheim	614	Alfred Hadersdorfer	Haimhausen – Freising
293	VBR Verkehrsbetriebe	Mü., Wallnerstr. - Hochbrück	615	Alfred Hadersdorfer	Viehbach – Freising
294	Josef Ettenhuber	Mü., Am Hart – Garching-Hochbrück	616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer
301	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Wolfratshausen	617	Alfred Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf
302	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Wolfratshausen	618	Alfred Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising
			620	Freisinger Parkhaus und	Verkehrs-GmbH
			621		Stadtverkehr Freising
			622		Stadtverkehr Freising
			623		Stadtverkehr Freising
			630		Stadtverkehr Freising
			631		Stadtverkehr Freising
			633		Freising – Marzling
			634		Freising – Attaching
			635	Busverkehr Südbayern	Freising – Flughafen München
			637	Freisinger Parkhaus und	Verkehrs-GmbH
					Freising – Hohenbachern

638	Stadtverkehr Freising	951	VBR Verkehrsbetriebe	Starnberg Nord – Herrsching
639	Stadtverkehr Freising	952	RVO/Geldhauser	Inning Gilching-Argelsried Bf
640	Stadtverkehr Freising	953	RVO/Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf – Weßling Bf
6800	Omnibus Wiesheu			
	Zolling – Haag (Anruf-Linientaxi ALT)	954	RVO/Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf Seefeld, Oberalting
690	Boos/Hadersdorfer/RVO	955	VBR Verkehrsbetriebe	Gilching-Argelsried, Bf – Starnberg Nord,
695	Boos-Bus	957	RVO/Geldhauser	Herrsching – Inning
698	Rudolf Hagl	958	Busservice Watzinger	Andechs, Kloster – Tutzing
701	Busverkehr Südbayern	959	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Starnberg
	Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld Bhf.	960	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Starnberg
702	Busverkehr Südbayern	961	RVO/Geldhauser	Ammerland – Kloster Schäftlarn
703	Omnibus Merk	962	VBR Verkehrsbetriebe	Stadtverkehr Starnberg
705	Josef Huber	963	VBR Verkehrsbetriebe	Stadtverkehr Starnberg (Wangen)
	Karlsfeld – Dachau	964	VBR Verkehrsbetriebe	Traubling – Pöcking – Starnberg
707	Steiner KG	965	VBR Verkehrsbetriebe	Buchendorf – Gauting – Unterbrunn
708	Josef Heigl			
	Niederroth/Markt Indersdorf – Kammerberg	966	VBR Verkehrsbetriebe	Oberbrunn – Gauting
710	Busverkehr Südbayern	967	VBR Verkehrsbetriebe	Planegg – Krailling
711	Busverkehr Südbayern	968	VBR Verkehrsbetriebe	Krailling – Gauting
712	Busverkehr Südbayern	969	VBR Verkehrsbetriebe	Planegg – Stockdorf
715	Josef Huber	975	RVO/Geldhauser	Wolfratshausen Bf – Starnberg
719	Stadtwerke Dachau			
720	Stadtwerke Dachau			
722	Stadtwerke Dachau			
723	Knab Omnibusse			
724	Stadtwerke Dachau			
725	Knab Omnibusse			
726	Stadtwerke Dachau			
727	Simperl			
	Hebertshausen, Schule – Sigmertshausen			
728	Wintermayr			
729	Josef Huber			
	Sigmertshausen – Obermarbach			
	Vierkirchen-Esterhofen – Markt Indersdorf			
732	Geldhauser			
736	Griensteidl			
782	Josef Huber			
	Gaggers – Pasing			
	Fürstenfeldbruck – Dachau	9403	Wies, Abzw./Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./Jettenstetten Dorfen Bf
785	Wintermayr			
786	Wintermayr			
791	Geldhauser			
804	Omnibus Neumeyr	9410	Gars/Inn – München Ostbf	Birkach – München Ostbf
827	Omnibus Neumeyr			
833	Demmelmair	9421	Wasserburg – Ebersberg – Grafing Bahnhof	Tulling – Grafing Bahnhof, Bf
834	Demmelmair			
835	Johann Unholzer			
838	Walter Enders	9581/82	Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf – Aying Bf
839	Walter Enders			
840	Johann Unholzer			
841	Demmelmair			
842	Demmelmair			
843	Johann Unholzer			
844	Omnibus Neumeyr			
845	Busverkehr Südbayern			
847	Omnibus Neumeyr			
848	Omnibus Neumeyr			
849	Omnibus Neumeyr			
851	Busverkehr Südbayern			
852	Busverkehr Südbayern			
854	Hubert Bittl			
	Ortsverkehr Olching			
	Tegernbach – Buchenau			
	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf			
	Buchenau Fürstenfeldbruck Bf			
	Ortsverkehr Eichenau			
	Ortsverkehr Eichenau			
	Olching Fürstenfeldbruck Bf			
	Fürstenfeldbruck Bf Eichenau Bf			
	Fürstenfeldbruck – Germering			
	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck Bf			
	Dünzelbach – Fürstenfeldbruck Bf			
	Zell/Dünzelbach – Grafrath Bf			
	Ortsverkehr Germering			
	Fürstenfeldbruck – Germering			
	Germering-Unterpfaffenhofen Puchheim			
	Ortsverkehr Puchheim			
	Planegg – Germering-Unterpfaffenhofen			
855	Hubert Bittl			
856	Busverkehr Südbayern			
	Ortsverkehr Germering			
857	Busverkehr Südbayern			
889	Walter Enders			
	Althegnenberg – Oberschweinbach			
906	VBR Verkehrsbetriebe			
936	Demmelmair			
947	VBR Verkehrsbetriebe			
949	VBR Verkehrsbetriebe			
950	RVO/Geldhauser			
	Planegg – KIM – Planegg			
	Gauting – Fürstenried			
	Neugilching – Weßling			
	Oberpfaffenhofen – Gauting			
	Herrsching – Starnberg			

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem Gemeinschaftstarif ausgebenen Fahrkarten anerkannt.

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie	Linienweg,	Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von ... bis ...
9403	Wies, Abzw./Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./Jettenstetten Dorfen Bf
9410	Gars/Inn – München Ostbf	Birkach – München Ostbf
9421	Wasserburg – Ebersberg – Grafing Bahnhof	Tulling – Grafing Bahnhof, Bf
9581/82	Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf – Aying Bf

III. Auf der Omnibuslinie Herrsching – Andechs des Verkehrsunternehmens

Omnibus-Rauner GmbH werden folgende MVV-Zeitkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif, Abschnitt B, Tarifbestimmungen und Fahrpreise, 2. Zeitkartentarif, 2.2 Angebote des Zeitkartentarifs, anerkannt:

- IsarCard (Wochen- und Monatskarte)
- IsarCard9Uhr
- IsarCard60
- MVV-Abonnement (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard60)
- IsarCardJob
- AboPlusCard
- Ausbildungstarife (Wochen- und Monatskarte)
- Grüne Jugendkarte

Alle übrigen MVV-Fahrausweise gelten auf der gegenständlichen Privatbuslinie nicht.

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere Fahrrädern

¹Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. ³Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

¹Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandems, Dreiräder) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger) besteht nicht. ²Die Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. ³Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. ⁴Die Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. ⁵Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. ⁶Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. ⁷Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

¹Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. ²Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter 12 Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

¹Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

²Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ³Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) die Mitnahme von Fahrrädern in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

⁴Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden. ⁵Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung der Fahrräder in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs. ⁶Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

¹Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) dürfen in allen Verkehrsmitteln mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen. ²Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrrädern, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Züge des Regionalverkehrs (mit MVV-Fahrkarte nutzbar) sowie Linie A

DB Regio AG

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

- ¹Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in
– Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. ²Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckabteile. ³Eine Unterbringung in den Sitzabteilen ist nicht zulässig;
– Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.
- ¹Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. ²Die Mehrzweckabteile der S-Bahn-Triebzüge (Baureihe ET 423) sowie in den Zügen der Linie A können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. ³Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. ⁴Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. ⁵Bei Schienenersatzverkehren können in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen werden.
- ¹Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. ²Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.
- Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß der Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast bei Übergabe und Abholung des Fahrrads gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

- ¹Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gilt § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen entsprechend.
- ²Der Transport der Fahrräder über Fahrtreppen ist nicht gestattet.
- ³Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 1.2.5 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

¹Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb der vorgenannten Sperrzeiten in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. ²Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeiten ausgeschlossen.

2. Übrige Sachen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:

2.1 S-Bahn, U-Bahn, Trambahn und Omnibus:

Scooter, Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten.

2.2 Trambahn und Omnibus

Rollstühle, deren Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person 300 kg überschreitet.

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

- (1) ¹Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. ²Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.
- (2) Das IsarCardAbo, die IsarCard9Uhr im Abo und die IsarCard60 im Abo sind jeweils 12 Monate gültig.
- (3) ¹Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte(n) angeboten.
²Bei den persönlichen Abonnements werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard60 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.
⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. ⁵Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist der Änderungswunsch dem durchführenden Unternehmen zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe hierzu die Laufzeit der Zeitkarte) mitzuteilen. ⁶Der Wechsel des Geltungsbereichs ist zum Ersten eines Monats möglich.
- (4) Das Abonnement besteht grundsätzlich bei persönlicher Variante aus einer Karte, bei übertragbarer Variante aus einzelnen Karten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.
- (5) ¹Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang während des 12-monatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. ²Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. ³Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils tariflich gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht. ⁴Der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. ⁵Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.
- (6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem SEPA BASIS Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.
- (7) ¹Das Abonnement wird per Post an den Kunden übersandt. ²Für den Fall, dass das Abo innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon schriftlich zu informieren.
- (8) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
²Wird das Vertragsjahr mit zwölf Monaten (Ziffer 4 und 5) wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Mindeberechnung erfolgen.
³Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen.

- (9) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Karte noch nicht erhalten hat.
- (10) ¹Bei Verlust des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. ³Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. ⁴Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig. ⁵Das persönliche Abonnement kann dort direkt ausgehändigt werden.
- (11) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- (12) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- (13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem zuständigen Abo-Center unverzüglich, d.h. bis spätestens zum 10. eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat gelten soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich, schriftlich oder per Fax mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Ringe auswirken, wird eine auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmte Zeitkarte benötigt. ⁴Ein eventueller Differenzbetrag ist bei höherem Fahrpreis aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet. ⁵Dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. ⁶Die Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁷Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.
- (14) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für die in diesen Fällen vom Kunden zu vertretende Kündigung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Ziffer 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- (15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.
- (16) ¹Bei jeder Kündigung des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Wirksamwerden der Kündigung beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²Solange die Karte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.
- (17) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo wird eine Fahrpreis-erstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Entgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden.
- (18) ¹Hat der Kunde sein Abonnement bei einer Fahrkartenkontrolle nicht bei sich, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das Abonnement innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt wird. ³Bei dem übertragbaren Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.
- (19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf des übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.
- (20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anhang 6

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der AboPlusCard

¹Die DB AG führt für alle Partner das Abonnementverfahren durch. ²Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

1. Angebot

1.1 Die AboPlusCard wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der DB AG, der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV, der INVG, der LVG, der RBA, der BOB, der BRB, der Vogtlandbahn, der agillis, der RVO GmbH und der Schwabenbus GmbH (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

2. Geltungsumfang

2.1 Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecken, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG.

- Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE) (nur persönlich)
- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D) (nur persönlich)
- Produktklasse C: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S) (übertragbar oder persönlich)

2.2 ¹Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifpartner als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönlich/übertragbar) Abonnement ausgestellt. ²Sie ist jeweils für ein Jahr gültig und besteht als persönliches Angebot aus einer Jahreskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken. ³Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. ⁴Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard.

2.3 ¹Eine persönliche oder kombinierte (persönlich/übertragbar) AboPlusCard wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde.

²Bei einer persönlichen Karte ist zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. ³Bei einer übertragbaren Karte ist die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen. ⁴Bei einer kombinierten Karte ist für die Geltungsbereiche „übertragbar“ die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen; zur Identifikation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen, der bei einer Fahrausweiskontrolle in Geltungsbereichen „persönlich“ auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

2.4 ¹Die AboPlusCard wird für mindestens zwei Tarifpartner ausgestellt. ²Die Kombinationen müssen nach den jeweiligen Tarifen zulässig sein.

2.5 ¹Die AboPlusCard berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen der beteiligten Tarifpartner und der DB AG in Zügen der Produktklasse C. ²Zusätzlich berechtigt die AboPlusCard mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung an Samstagen zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklasse A (ICE) und B (IC/EC).

3. Erwerb

3.1 Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.

3.2 ¹Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. ²Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 15. des Vormonats der jeweiligen Verkaufsstelle vorliegen.

4. BahnCard 25

4.1 ¹Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 1. Wagenklasse eine BahnCard 25 First. ²Der Geltungszeitraum der BahnCard 25/ BahnCard 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen AboPlusCard.

4.2 Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.

4.3 Im Falle einer Kündigung der AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 3.2.6 der BahnCard-Bedingungen zusammen mit der AboPlusCard zurückzusenden.

5. Preise

5.1 ¹Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten (MVV-Preise nach Preisliste 13) der beteiligten Partner. ²Die Abbuchungsbeträge werden auf volle 10 Cent abgerundet.

5.2 ¹Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. ²Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

5.3 ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

5.4 Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind der jeweiligen Verkaufsstelle unverzüglich mitzuteilen.

5.5 ¹Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlusCard mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. ²Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** erhoben.

6. Geltungsdauer

6.1 ¹Die AboPlusCard gilt bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. ²Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

7. Übergang

- 7.1 Auf der Strecke der DB ist ein Übergang gemäß den Zeitkartenbedingungen der DB AG in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich.

8. Erstattung, Umtausch

- 8.1 ¹Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. ²Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse oder in einen anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich.

³Der Änderungsantrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. ⁴Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 Euro.

- 8.2 ¹Im Falle einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinander folgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 Euro nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. ²Die Fahrunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. ³Für jeden Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

9. Kündigung

- 9.1 Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 ¹Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine „Rabattierung“ erfolgen. ²In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nach erhoben.
- 9.3 ¹Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an die jeweilige Verkaufsstelle zurückzugeben. ²Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefangenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

10. Verlust

- 10.1 ¹Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von **30,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniertes und übertragbares Abonnement) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. ²Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.
- 10.2 Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.
- 10.3 Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- 11.1 ¹Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Jedes Verkehrsunternehmen stellt für die Gesamtstrecke der AboPlusCard

fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.

- 11.2 Bei der persönlichen AboPlusCard ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf **7,00 Euro** je Beanstandungstag und Fahrtrichtung, wenn diese Beanstandungen persönlich oder per Fax (Fax-Nr. 0 89/51 61 77 87) bei der Einspruchsstelle der DB in München innerhalb einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.
- 11.3 Bei Nichtbezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.

AboPlusCard: Streckenverzeichnis der einbezogenen Linien (Stand: 23.08.2010)

DB Regio AG Region Bayern (DB Regio)

Tabellenummer/Laufweg

900	Würzburg - München
901	Nürnberg - Ingolstadt - München
905	Bayerisch Eisenstein - Plattling
906	Zwiesel (Bay) - Grafenau
907	Zwiesel (Bay) - Bodenmais
910	Augsburg - Nürnberg
911	Roth - Hilpoltstein
912	Pleinfeld - Gunzenhausen
931	Passau - Landshut - München
932	Neufahrn - Straubing - Bogen
940	München - Mühldorf
941	Mühldorf - Simbach
942	Mühldorf - Burghausen
944	Mühldorf - Rosenheim
945	Landshut - Mühldorf - Salzburg
946	Passau - Pfarrkirchen - Mühldorf
947	Mühldorf - Garching - Traunstein
948	Grafing - Wasserburg
949	Traunstein - Traunreut
950	München - Kufstein
951	München - Salzburg
951.1	Salzburg - Berchtesgaden
952	München - Aschau (Chiemgau)
953	München - Ruhpolding
954	Berchtesgaden - Salzburg
958	Holzkirchen - Rosenheim
959	Traunstein - Waging
960	München - Innsbruck
961	München - Tützing - Kochel
963	Murnau - Oberammergau
970	München - Kempten - Lindau
970.1	Lindau/Oberstdorf - Nürnberg
971	Augsburg - Lindau
974	Füssen - Buchloe
975	Ulm - Oberstdorf
976	Kempten - Reutte - Garmisch-Partenkirchen
978	Günzburg - Mindelheim
980	Ulm - Augsburg - München
983	Augsburg - Ingolstadt
986	Landsberg (Lech) - Augsburg
987	Augsburg - Bad Wörishofen
990	Treuchtlingen - München
991	Eichstätt Bahnhof - Eichstätt Stadt
995	Aalen - Donauwörth

Augsburger Verkehrsverbund (AVV)

Lt. Verzeichnis der in den AVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Anhang 1 des AVV-Gemeinschaftstarifs)

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)

955 München Hbf - Bayrischzell
 956 München Hbf - Lenggries/Tegernsee

Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)

962 Weilheim - Peißenberg - Schongau
 980 Augsburg Oberhausen - Augsburg Hauptbahnhof
 983 Augsburg - Ingolstadt
 985 Augsburg - Weilheim
 990 Eichstätt Bahnhof - Ingolstadt
 991 Eichstätt Bahnhof - Eichstätt Stadt

Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG)

Alle Linien, die im Bereich der im INVG-Tarif aufgeführten Städte und Gemeinden verkehren (Fahrpreise und allgemeine Tarifhinweise; 1. Geltungsbereich)

Landsberger Verkehrsgemeinschaft GbR (LVG)

Alle Linien des Stadtbus Landsberg, des Ortsbus Dießen und den Linien 60, 61, 91

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Alle in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus).

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)

Lt. Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Anhang 1 des MVV-Gemeinschaftstarifs)

RBA Regionalbus Augsburg GmbH

9096 Dillingen/Höchstädt – Mörslingen – Unterfinningen
 9097 Dillingen – Wittislingen – Dischingen
 9098 Syrgenstein – Staufeu/Zöschingen – Lauingen – Dillingen
 9099 Gundelfingen – Mödingen
 9101 Dillingen – Kicklingen/Höchstädt – Wertingen
 9105 Sontheim – Dillingen – (Donauwörth)
 9108 Lauingen – Bissingen
 9109 Lauingen – Aislingen – Dillingen/Wertingen
 9111 (Donauwörth) – Tapfheim – Bissingen
 9159 Schrobenhausen – Petershausen
 9222 Riedenburg – Kinding
 9232 Eichstätt – Kinding – Beilngries

DB Bahn Oberbayernbus - Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)

lfd.Nr Linie Linienweg

Landkreis Weilheim-Schongau

1 9600 Weilheim - Wielenbach - Wilzhofen - Tutzing
 2 9601 Weilheim - Huglfing - Uffing - Murnau mit Teilstrecke Kirnberg
 3 9604 Tauting - Huglfing - Peißenberg
 4 9613 Penzberg - Kochel - Schlehdorf
 5 9614 Penzberg - Iffeldorf - Seeshaupt - Bernried - Tutzing
 6 9615 Stadtverkehr Penzberg
 7 9617 Penzberg - Iffeldorf - Antdorf - Habach - Sindelsdorf
 11 9650 Weilheim - Schondorf
 12 9651 Weilheim - Füssen
 13 9652 Weilheim - Forst - Rott - Landsberg/Lech
 14 9653 Weilheim - Herrsching
 15 9654 Weilheim - Obersöchering - Penzberg
 16 9655 Weilheim - Seeshaupt - Penzberg
 17 9656 Weilheim - Schongau
 18 9657 Schongau - Oberzell
 19 9659 Schongau - Altenstadt - Hohenfurch - Schongau
 20 9821 Schongau - Lechbruck - Prem - Steingaden
 21 9822 Schongau - Rottenbuch - Echelsb. Brücke - Saulgrub/Steingaden

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

39 9553 Holzkirchen - Lenggries
 40 9564 Bad Tölz - Lenggries, Brauneckbahn
 41 9565 Stadtverkehr Bad Tölz (Bahnhof - Karwendelsiedlung - Lettenholz)
 42 9568 Holzkirchen - Bad Tölz
 44 9570 Stadtverkehr Bad Tölz (Bahnhof - Oberfischbach - Ludwigstr.)
 45 9575 Stadtverkehr Bad Tölz (Bahnhof - Friedhof - Farchet)
 46 9590 (WOR) - Quarzbichl - Penzberg
 47 9591 Penzberg - Bad Tölz
 48 9593 (WOR) - Schönrain - Bad Heilbrunn
 49 9595 Lenggries - Jachenau
 50 9612 Bad Tölz - Kochel

Landkreis Miesbach

52 9551 Tegernsee - München
 53 9552 Miesbach - Schliersee - Fischbachau - Miesbach
 54 9554 Tegernsee - Miesbach
 55 9555 Tegernsee - Bayrischzell - Bäckeralm
 56 9556 Tegernsee - Stuben
 57 9557 Tegernsee - Bad Tölz
 58 9558 Tegernsee - Irschenberg
 59 9559 Tegernsee - Rottach - Bad Wiessee - Gmund - Tegernsee
 60 9560 Tegernsee - Spitzingsee
 61 9561 Holzkirchen - Schliersee
 62 9562 Schliersee - Spitzingsee
 63 9563 Miesbach - Kleinhöhenkirchen
 64 9566 Tegernsee - Holzkirchen
 65 9567 Miesbach - Holzkirchen

Landkreis Rosenheim/Mühldorf

66 9403 Dorfen - Velden - Winkl
 71 9410 Gars - München
 72 9411 Isen/Oberornau - Haag - Wasserburg
 73 9412 Wasserburg - Rettenbach
 74 9414 Wasserburg - Halfing - Prien
 75 9415 Rosenheim - Vogtareuth - Wasserburg
 76 9416 Rosenheim - Rott - Wasserburg
 79 9421 Wasserburg - Grafing
 82 9490 Rosenheim - Raubling - Windshausen
 83 9492 Rosenheim - Höslwang - Amerang
 84 9493 Rosenheim - Roßholzen
 85 9494 Rosenheim - Frasdorf - Prien
 86 9495 Ostermünchen - Rosenheim
 87 9502 Felden - Bernau - Aschau - Sachrang
 88 9510 Prien - Rosenheim
 89 9511 Bad Endorf - Eggstätt - Prien
 90 9571 Rosenheim - Bad Aibling
 91 9572 Brannenburg - Raubling - Neuwöhr
 92 9573 Raubling - Brannenburg - Achenmühle
 93 9574 Brannenburg - Raubling - Höhenmoos
 94 9580 Bad Aibling - Bad Feilnbach
 95 9581 Bad Aibling - Aying
 96 9582 Aying - Bad Aibling
 97 9585 Beyharting - Oberholzham - Bruckmühl

Schwabenbus GmbH

9095 Stadtbus Dillingen
 9100 Stadtverkehr Lauingen

Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

930 Regensburg - Landshut - München
 970 München - Kempten - Lindau/Oberstdorf

Agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

880 Neumarkt - Plattling
 930 Regensburg - Landshut
 993 Ingolstadt - Regensburg



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Sondernummer 1/2012

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

416

